

Bern, 28. Februar 2007

An die Kantonsregierungen

**Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)
Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD heute ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz durchzuführen.

Gegenwärtig sind die Vorschriften zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz enthalten. Mit der Teilrevision des Arbeitsgesetzes (ArG), welche vom Volk 1998 angenommen wurde, ist die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ebenfalls revidiert worden. Dabei stellte sich heraus, dass es sinnvoll wäre, die Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer separaten Verordnung zu regeln. Im Herbst 2002 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zum ersten Entwurf einer Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz eröffnet. Die Mehrheit der Kantone sowie mehrere Parteien und Verbände haben in ihren Stellungnahmen die Herabsetzung des Schutzesalters von 19 bzw. 20 Jahren (Lernende) auf 18 Jahre gefordert. Das Schutzesalter ist in Art. 29 des Gesetzes selber festgelegt. Deshalb hat der Bundesrat zu dieser Frage eine separate Vernehmlassung durchgeführt und den Erlass der Jugendarbeitsschutzverordnung ausgesetzt. Die Auswertung der im Februar 2004 abgeschlossenen Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Mehrheit die Herabsetzung des Schutzesalters befürwortet. Im Juni 2006 wurde die Revision von Art. 29 Abs. 1 ArG vom Parlament verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Jugendarbeitsschutzverordnung bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit bis zum 18. Altersjahr. Dieses Ziel gilt sowohl für Jugendliche, die sich in einer beruflichen Grundbildung befinden, als auch für solche, die bereits in der Arbeitswelt integriert sind oder in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen.

Der Entwurf hält das grundsätzliche Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren sowie der gefährlichen Arbeiten für Jugendliche bis 18 Jahre fest. Ebenso sind Ausnahmen von diesem Verbot sowie die damit verbundenen Bedingungen darin vorgesehen.

Geregelt sind sowohl die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit als auch die Beschäftigungsdauer, welche unter Berücksichtigung des Alters und der Schulzeit verschieden sind.

Wir laden Sie ein, diesen Entwurf zu prüfen und bitten Sie, Ihre Bemerkungen der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, Effingerstrasse 31, 3003 Bern,

bis zum 9. Mai 2007

zuzustellen. Die Vernehmlassungsfrist wurde leicht verkürzt, da 2002 bereits zu einem ersten Verordnungsentwurf eine Vernehmlassung durchgeführt wurde und sowohl die Herabsetzung des Schutzzalters als auch die vorliegende Verordnung am 1. August in Kraft treten sollen.

Zur Erhöhung der Transparenz sind die Entwürfe der Verordnungen des EVD über gefährliche Arbeiten sowie über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt.

Die Dokumentation betreffend das Vernehmlassungsverfahren kann auf dem Internet unter der Adresse <http://www.seco.admin.ch/> eingesehen oder bei der Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen (ab.sekretariat@seco.admin.ch – 031/ 322 27 47), bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Doris Leuthard

- Beilagen:
- Verordnungsentwurf, inklusive die beiden Entwürfe der Verordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
 - Erläuterungsbericht
 - Liste der Vernehmlassungsadressaten